

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung

1. die nachstehende Branntwein-Reinigungsordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß dieselbe am 1. April d. J. in Kraft tritt;
2. beschlossen, daß nach näherer Bestimmung der Direktionsbehörde in denjenigen Branntwein-Reinigungsanstalten, welche seit der Geltung der durch den Bundeskanzlerbeschuß vom 3. Juli 1890 — Central-Blatt für 1890 Seite 250 — in Kraft gesetzten Vorschriften des §. 11a der Ergänzungen zu dem bisherigen Branntwein-Reinigungsregulativ nur 1 Prozent Schwund steuerfrei haben erhalten können, nachträglich für die seitdem stattgehabten Bestandsaufnahmen der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von 2 $\frac{1}{2}$ Prozent der durch Destillation verarbeiteten Biermenge reinen Alkohols außer Steueranspruch gelassen werden darf.

Berlin, den 9. März 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Ratskau.

Branntwein-Reinigungsordnung.

I n h a l t.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Arten von Branntwein-Reinigungsanstalten	1 bis 2.
II. Allgemeine Vorschriften für die Bewilligung der Bewilligung	3.
III. Antrag auf Bewilligung der Vergünstigung	4.
IV. Anmeldung der Räume und Geräte	5.
V. Einrichtung, Ausstattung und Instandhaltung der Räume und Geräte	6 bis 7.
VI. Gerätebescheinigung	8.
VII. Gerätebescheinigung	9.
VIII. Bereinigungsanzeigen	10.
IX. Weitere Behandlung der Räume und Gerätebescheinigung u. s. w., Inventar und Befugnisse	11.
X. Befestigung eines Strichwertmeters	12.
XI. Gültigkeit	13.
XII. Anmeldung und Abfertigung von Branntwein zur Reinigungsanstalt:	
a) Anmeldung	14.
b) Abfertigung	15.
XIII. Abfertigungszeit	16.
XIV. Registreinführung	17 bis 18.
XV. Führung und Sticherfortsetzung für die Abgabe	19.
XVI. Steueraufsicht	20.
XVII. Anmeldung und Abfertigung von Branntwein aus der Reinigungsanstalt:	
a) Anmeldung	21 bis 28.
b) Abfertigung	29.
XIX. Anmeldung und Abfertigung von Nebenergüssen aus der Reinigungsanstalt	30 bis 31.
XX. Bestandsaufnahmen	32 bis 35.
XXI. Geltung der Vorschriften für Urvaltheitungsanlagen	36.
XXII. Strafbestimmungen	37.

Zweiter Abschnitt.

Reinigungsanstalten, in denen mehr der Branntwein unter dauerndem Steuerzuschusse steht, nach einer künftigen amtlichen Ueberwachung stattfinden.

I. Besondere Vorbereitungen	38.
II. Anmeldung und Abfertigung von Branntwein zur Reinigungsanstalt:	
a) Anmeldung	39.
b) Abfertigung	40.
III. Betriebführung	41 bis 43.
IV. Steueraufsicht	44.
V. Anmeldung und Abfertigung von Branntwein aus der Reinigungsanstalt:	
a) Anmeldung	45.
b) Abfertigung	46.
VI. Bestandsaufnahmen	47.
VII. Schwundnachschuß	48 bis 50.
VIII. Strafbestimmungen	51.

Dritter Abschnitt.

Reinigungsanstalten, in denen der Branntwein unter dauerndem Steuerzuschusse steht, einer künftigen amtlichen Ueberwachung aber nicht stattfinden.

I. Besondere Vorbereitungen	52.
II. Anmeldung der Räume und Geräte	53.
III. Einrichtung, Ausstattung und Instandhaltung der Räume und Geräte	54 bis 55.
IV. Steueraufsicht	56 bis 58.
V. Schwundnachschuß und Erlaß für untergegangenen Branntwein	59.

Vierter Abschnitt.

Reinigungsanstalten, die unter künftiger amtlicher Ueberwachung stehen.

I. Besondere Vorbereitungen	60.
II. Anmeldung der Räume und Geräte	61.
III. Einrichtung, Ausstattung und Instandhaltung der Räume und Geräte	62 bis 64.
IV. Bereinigungsanzeigen	65.
V. Betriebführung	66.
VI. Steueraufsicht	67 bis 71.
VII. Abfertigung von Branntwein aus der Reinigungsanstalt	72.
VIII. Schwundnachschuß und Erlaß für untergegangenen Branntwein	73.